

15. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 14. September 2015

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 137

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.09.2015

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 3. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen vom 10. September 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2015, Veröffentlichung vom 8. Juni 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden folgende Zeilen eingefügt:

Wirtschaftsinformatik Master of Science	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 3.5.2011 / 17.11.2011 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in englischer Sprache abgehalten werden. - Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in deutscher Sprache abgehalten werden.
Molecular Biology and Evolution Master of Science	Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen: <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate in Advanced English oder - vergleichbarer Test oder - Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II (deutsche Bewerber/innen) oder - Nachweis eines 6-monatigen Studien- oder Schulaufenthaltes in einem englischsprachigen Land

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Hochschulrat am 14. September 2015 erteilt.

Kiel, den 14. September 2015

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel